

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Oktober 2022

Nr. 2022/1589

Teuerungsanpassung des Grundbedarfes in der Sozialhilfe gültig ab 1. Januar 2023

1. Ausgangslage

Der Kanton Solothurn wendet für die Sozialhilfe die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) mit gewissen Ausnahmen an. Dabei übernimmt er Teuerungsausgleiche auf den Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) nicht automatisch. Diese beschliesst der Regierungsrat nach Anhörung der Einwohnergemeinden (§ 93 Abs. 1^{ter} Sozialverordnung vom 20. Oktober 2007 [SV; BGS 831.2]).

Die Angleichung des GBL an die Preis- und Lohnentwicklungen erfolgt gemäss SKOS-Richtlinien im gleichen prozentualen Umfang wie die Anpassung der Ergänzungsleistungen zu AHV/IV, spätestens mit einem Jahr Verzögerung. Die Konferenz der Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) beschliesst diese.

Derzeit richtet sich der GBL im Kanton Solothurn nach den Empfehlungen der SKOS aus dem Jahr 2013, welcher in der SKOS-Richtlinienrevision 2017 beibehalten wurde. Zwischen 2013 und 2019 glich die SKOS den GBL nicht der Teuerung an, per 2020 sowie per 2022 passte sie ihn jedoch an. Der Kanton Solothurn hat bisher keine der Anpassungen übernommen. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung des GBL (Quelle SKOS):

Haushaltsgrösse	Skala	2013/2017		2020		2022	
		GBL (in CHF)	p.P./ Monat	GBL (in CHF)	p.P./ Monat	GBL (in CHF)	p.P./ Monat
1 Person	1	986	986	997	997	1006	1006
2 Personen	1.53	1509	755	1525	763	1539	770
3 Personen	1.86	1834	611	1854	618	1871	624
4 Personen	2.14	2110	528	2134	533	2153	538
5 Personen	2.42	2386	477	2413	483	2435	487
Pro weitere Person		200		202		204	

Mittlerweile übernehmen viele Kantone den Teuerungsausgleich der SKOS, ab 2023 auch die Nachbarkantone Aargau und Baselland. Mit Ausnahme von Bern und Solothurn haben dann alle Deutschschweizer Kantone den GBL an die Empfehlungen der SKOS angepasst. Sie empfiehlt dem Kanton Solothurn den Teuerungsausgleich ebenfalls zu vollziehen.

Die Beträge für den GBL gelten nicht für asyl- und schutzsuchende Personen ohne Aufenthaltsbewilligung sowie für vorläufig aufgenommene Personen. Hier erlässt der Regierungsrat Richtlinien über die Leistungen (§ 156 Abs. 1 Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 [SG; BGS 831.1]). In seiner Verordnung hat er zudem festgelegt, dass der tarifliche Teil für die genannte Personengruppe nicht den SKOS-Richtlinien entspricht (§ 93 Abs. 2 SV), sondern tiefer angesetzt ist. Der

Regierungsrat legte die Richtlinien und Leistungen für asyl- und schutzsuchende Personen ohne Aufenthaltsbewilligung sowie für vorläufig aufgenommene Personen letztmals 2008 fest.

2. Erwägungen

2.1 Grundbedarf für den Lebensunterhalt

Die materielle Grundsicherung gemäss SKOS-Richtlinien (Kapitel C.1.) soll eine bescheidene und menschenwürdige Lebensführung mit sozialer Teilhabe ermöglichen. Der GBL selbst entspricht den alltäglichen Verbrauchsaufwendungen in einkommensschwachen Haushaltungen und stellt somit das Mindestmass einer auf Dauer angelegten menschenwürdigen Existenz dar. Die Zusammensetzung der Ausgabenpositionen und die Höhe des GBL orientieren sich an einem eingeschränkten Warenkorb an Gütern und Dienstleistungen der einkommensschwächsten zehn Prozent der Schweizer Haushaltungen. Zum Warenkorb gehören etwa Nahrungsmittel, Bekleidung, Schuhe, persönliche Pflege, Internet, Radio/TV. Nicht dazugerechnet sind zum Beispiel Wohnkosten, Kauf und Betrieb von Autos, Ferien, Unterhalt von Liegenschaften, Schulden, Bussen.

Gemäss einer Studie liegt der Durchschnittsbetrag, den eine alleinlebende Person der untersten zehn Prozent der Einkommen für den Warenkorb des SKOS-Grundbedarfs ausgibt, bei 1'082.00 Franken pro Monat. Dieser liegt damit deutlich höher als der gegenwärtige GBL der SKOS-Richtlinien (1'006.00 Franken). Eine kantonale Anpassung des GBL an die Teuerung gemäss SKOS-Richtlinien wird Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger gegenüber den untersten zehn Prozent der einkommensschwachen Haushaltungen nicht bevorteilen. Im Vergleich beträgt der allgemeine Lebensbedarf für eine alleinstehende Person bei der Sozialhilfe zukünftig 1'006.00 Franken, bei den Ergänzungsleistungen 1'634.00 Franken und beim betriebsrechtlichen Existenzminimum 1'200.00 Franken.

Mit der Anpassung des GBL an die Teuerung bekennt sich der Kanton Solothurn zu den SKOS-Richtlinien und zu interkantonal möglichst gleichen Regeln.

Der Landesindex der Konsumentenpreise weist zwar eine Minusteuerung bis Dezember 2020 aus. Die entsprechenden Warengruppen, welche im Grundbedarf enthalten sind, wurden jedoch teurer. So stieg der Index im Bereich Nahrungsmittel seit 2013 um 1.6%, die Sparte Bekleidung und Schuhe sogar um 14.2% und die Elektrizität um 9%. Diese drei Position machen rund die Hälfte des Warenkorbes in der Sozialhilfe aus. Im Gegensatz dazu sank der Index bei der Gesundheitspflege (-4%), der Nachrichtenübermittlung (-6%) sowie der Freizeit und Kultur (-2%).

Die Teuerungsanpassung des Grundbedarfes wird zu Mehrkosten im Rahmen von rund einem Prozentpunkt der Sozialhilfeleistungen führen. Die seit kurzem bestehende Inflation und die damit einhergehende Teuerung sind in der jetzt vorgesehenen Anpassung nicht mit eingerechnet. Sollte die SODK eine weitere Teuerungsanpassung beschliessen, müsste über diese erneut befunden werden.

2.2 Anhörung Einwohnergemeinden

Nach jeweiliger Anhörung des Verbandes der Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) hat der Kanton Solothurn die Anpassungen per 1. Januar 2020 und 1. Januar 2022 nicht umgesetzt, weshalb die Beträge für den Lebensunterhalt seit 2013 gleichgeblieben sind.

Der VSEG wurde im September 2022 erneut zum Teuerungsausgleich für den GBL in der Sozialhilfe angehört. Die Umsetzung soll per 1. Januar 2023 geschehen. Er hat die Zustimmung zum Teuerungsausgleich beschlossen.

2.3 Richtlinien und Leistungen im Asylbereich

Die Richtlinien für Leistungen im Asylbereich werden gemäss § 156 Abs. 1 SG vom Regierungsrat erlassen. Der tarifliche Teil der SKOS-Richtlinien wird im Asylbereich zudem nicht angewendet. Mit RRB Nr. 2008/563 vom 25. März 2008 legte er letztmals Richtlinien im Asylbereich fest. Der GBL im Asylbereich soll rund 20% tiefer liegen als jener gemäss SKOS-Richtlinien. Bereits heute ist dieser Wert jedoch höher und die Differenz akzentuiert sich ab 2023 nochmals. Zudem haben die SKOS-Richtlinien seit 2008 mehrere Änderungen erfahren, welche im Asylbereich noch nicht umgesetzt wurden. Die Ausgestaltung der Praxis wird damit erschwert. Das Amt für Gesellschaft und Soziales soll deshalb neue Richtlinien erarbeiten und dem Regierungsrat vorlegen.

3. **Beschluss**

- 3.1 Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt in der Sozialhilfe richtet sich ab 1. Januar 2023 nach den in den SKOS-Richtlinien ab 2022 geltenden Werten.
- 3.2 Das Amt für Gesellschaft und Soziales wird beauftragt die Richtlinien für Asyl- und Schutzsuchende sowie für vorläufig aufgenommene Personen bis 31. Januar 2023 zu überarbeiten und dem Regierungsrat zum Beschluss vorzulegen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat
 Amt für Gesellschaft und Soziales (3); BIR, FRE, Admin (2022-055)
 Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Thomas Blum, Geschäftsstelle, Bolacker 9,
 Postfach 217, 4564 Obergerlafingen
 Präsidien der Trägerschaften der Sozialregionen; Email-Versand durch AGS/SLE
 Leitungen der Sozialdienste der Sozialregionen; Email-Versand durch AGS/SLE
 Asylkoordinatorinnen und Asylkoordinatoren der Sozialregionen Thierstein und Thal-Gäu; Email-
 Versand durch AGS/SLE
 Aktuariat SOGEKO
 Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)